

MATRIX

zur Ermittlung des Ausgleichbedarfs
für Natur- und Bodenschutz
bei Bauvorhaben im Außenbereich
im Landkreis Sigmaringen

Nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz ist der Verursacher eines Eingriffs (z. B. Bauvorhaben Außenbereich, landwirtschaftliche Vorhaben, Kiesabbau und Straßenbau) verpflichtet, die Beeinträchtigung auszugleichen oder zu ersetzen. Der Ausgleich fordert im Grundsatz einen funktionellen und räumlichen Zusammenhang.

Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

Nach dem Leitfaden der LfU „Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (1. Auflage 2000) und „Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (1. Auflage 2006) sind folgende Schutzgüter zu unterscheiden:

- Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Tiere und Pflanzen
- Landschaftsbild
- landschaftsbezogene Erholung

Für die Bewertung der naturschutzrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach BNatSchG und LNatSchG gilt das Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen zur naturschutzrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten. Es kann auf der Homepage des Landkreises unter „Bewertungsmodell“ aufgerufen werden.

Ein Baugesuch ohne Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kann weder von der Baurechtsbehörde noch von der Umweltbehörde bearbeitet werden.

Die Bilanzierung gilt als Planvorlage und ist konkret mit Text und Plan (u. a. Flurstück) im Bauantrag darzustellen. Die Naturschutzbeauftragten können im Vorfeld der Planung im Einzelfall Informationen und Hilfestellung zur Berechnung erteilen.

Der Planverfasser sollte naturschutzfachlich ausreichenden Sachverstand besitzen oder Personen einbeziehen, die diesen Sachverstand haben.

Die Kompensationsmaßnahmen für genehmigte Eingriffe sind seit dem 01.04.2011 von der Zulassungsbehörde elektronisch zu erfassen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung KompVzVO vom 17. Februar 2011). Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) stellt hierfür ein elektronisches Verzeichnis zur Verfügung.

Mit der Erfassung kann die Zulassungsbehörde auch den Vorhabenträger beauftragen.

Grundsatz

- Die Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter (u. a. Pflanzen, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima) können bei Einzelbauvorhaben unter 0,1 ha über die Pflanzmaßnahmen, nachhaltige Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen an/mit Gewässern ausgeglichen werden. Als Ausgleich für Eingriffe werden nur Erstpflegemaßnahmen anerkannt, deren Ergebnisse durch Folgepflegen dauerhaft erhalten bleiben.
- Das standardisierte Bewertungsverfahren bietet einen Weg zur Kompensationsermittlung und zur Eingriffsbilanzierung, der vergleichsweise einfach und sicher zu bewältigen ist.

Berechnung: Fünfstufige Wertskala (0-4) ist mit der beanspruchten oder auszugleichenden Fläche zu multiplizieren.

Bewertungsgrundlagen

- Pro Obst- und Laubbaum (Hochstamm) wird eine Fläche von 5 m x 5 m = 25 qm angesetzt.
- Es gelten immer die tatsächlichen qm-Flächenangaben.
- Die Fläche vor dem Eingriff ist der bebauten oder befestigten Fläche nach dem Eingriff gegenüberzustellen.
- Der naturschutzfachliche Ausgleich ist erfüllt, wenn für Eingriff und vorgesehenem Ausgleich dieselbe Wertzahl errechnet wird.
- Der Eingriff ist soweit möglich am Ort des Geschehens auszugleichen. Ansonsten sind geeignete anderweitige Flächen bereitzustellen.
- Der Ausgleich ist zu sichern und dauerhaft im jeweiligen Grundbuch der Gemeinde als Reallast zugunsten der unteren Naturschutzbehörde als Ausgleichfläche einzutragen. Mehrere Vorhaben können nicht mit ein und demselben Ausgleich kompensiert werden.
- Bei artenschutzfachlich wertvollen Beständen kann von der Bewertung (Seite 6) nach oben abgewichen werden.
- Andere fachrechtlichen Genehmigungsverfahren sind hiervon nicht abgedeckt (z. B. Wasserrecht).

Bewertungsstufen und Standortbeispiele

Wertstufe	0	1	2	3	4
Standort					
Quellen				Gefasste Quelle	Naturnahe Quell
Fließgewässer	Verdolter Graben	Graben mit Betonschale	Sickermulde, Wiesengraben	Ausgebauter, offener Bachabschnitt (Steinschüttung)	Renaturierter bzw. naturnaher Bachabschnitt
Stillgewässer		Wasserbecken (technisches Bauwerk)	Gefasstes Gewässer (Uferbefestigung unten offen)	Gartenteich	Tümpel, Weiher (ohne jegliche Befestigung)
Wiesen und Weiden		Rasen, Grasweg, Intensivweide	Wirtschaftswiese	Artenarme Streuobstwiese, Feuchtwiese, artenreiche Wiese	Artenreiche Streuobstwiese, Nasswiese, Salbei-Glatthaferwiese, Seggenbestand
Mager- und Trockenrasen				Verbuschter Magerrasen	Magerrasen (Weide oder max. 1 Mahd), Trockenrasen
Acker und Sonderstandorte		Ackerfläche, Tiergehege, Grabeland		Offene Felsbildungen, Steinriegel	
Hecke, Feldgehölz, Wald		Fichtenmonokultur, Ziergehölz	Mischhecke aus Zier- und Wildgehölzen, Pappelforst	Wildgehölzhecke, Parkanlage, Mischwald	Feldgehölz, Auengehölz, naturnaher Laubwald
Siedlungs- und Verkehrsflächen	Vollständig versiegelte Hof- und Straßenbeläge, Lager- und Dachflächen	Teilversiegelte Fläche, Verkehrsgrün, extensive Dachbegrünung, Lagerfläche (Schotterfläche)	Intensive Dachbe-, Vergrünung, Spielplatz, Hausgarten		

Bodenschutz

Der Eingriff in die Bodenfunktion ist ebenfalls auszugleichen. Der Ausgleich bei Bauvorhaben bis 0,1 ha ist erfüllt, wenn eine anderweitige Fläche (mindestens die Hälfte der Fläche des Bauvorhabens) dafür entsiegelt oder aufgewertet wird (z. B. extensives Grünland).

- Es kann auch eine Verbesserung des Gewässerrandes am Gewässer erfolgen (pro 100 qm Bodeneingriff = 10 m Gewässerrandentwicklung).

Naturschutzbeauftragte im Landkreis Sigmaringen

Naturschutzbeauftragte	Telefon, E-Mail	Bezirk
Wilfried Beck LTZ Augustenberg Dienstszitz LRA Sigmaringen Hohenzollernstraße 8 72488 Sigmaringen	07571/102-8683 wilfried.beck@ltz.bwl.de	Gammertingen, Hettingen, Neufra, Veringenstadt
Lisa Eberhard Schnabelgasse 14 88512 Mengen	0178/2180574 eberhard.lisa@web.de	Bad Saulgau, Herbertingen, Hohentengen
Stefan Kopp Landratsamt Sigmaringen Leopoldstraße 4 72488 Sigmaringen	07571/102-2500 0173/3013583 stefan.kopp@lrasig.de	Beuron, Leibertingen, Schwenningen, Stetten a.k.M.
Stefan Müller-Langenberger Fürst-Friedrich-Straße 16 72488 Sigmaringen	0173/8871717 stefanmuellerlangenberger@bundeswehr.org	Bingen, Inzigkofen, Mengen, Scheer, Sigmaringen, Sigmaringendorf
Harald Müller Laustraße 16 88367 Hohentengen	07572/606-808 0172/7112536 harald.mueller@lrasig.de	Herdwangen-Schönach, Illmensee, Ostrach, Pfullendorf
Jürgen Seyfried Inselwiesen 21 88636 Illmensee	07558/664 0176/48093228 seyfried.illmensee@gmx.de	Krauchenwies, Meßkirch, Sauldorf, Wald

Als Beispiel wird eine Wiese mit 5.000 qm angenommen, auf der ein Bauvorhaben mit 200 qm Gebäudefläche und 300 qm (= 500 qm) Hoffläche realisiert werden soll.

Beispiel für Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierungen

Vor dem Eingriff:	Bestand 0,5 ha Wirtschaftswiese Wertstufe 2 (5.000 qm x 2)	= 10.000 Punkte
Eingriff:	500 qm Bauvorhaben	
Nach dem Eingriff:	Wirtschaftswiese (4.500 qm x 2)	= <u>9.000 Punkte</u>
Verlust:		1.000 Punkte
Ausgleich:	a) Stall/Schuppen/Gebäude (10 x 20 m (200 qm x 0)	= 0 Punkte
	b) Zufahrt/Hoffläche, wassergebunden, Schotter- fläche 10 x 30 m (300 qm x 1)	= 300 Punkte
	c) 28 Laubbäume à 25 qm, Wertstufe 1 (5 m x 5 m x 1)	= <u>700 Punkte</u>
		1.000 Punkte
Ergibt zusammen		= 10.000 Punkte

oder:

1 Feldgehölz, Wertstufe 4

(da aber die Wirtschaftswiese (Wertstufe 2) verschwindet
nur Erhöhung um 2 Wertstufen)

(14 m x 25 m x 2)

= 700 Punkte

oder:

1 Gewässerrenaturierung bzw. -verbesserung:

- Öffnen eines verdolten Grabens ohne
Pflanzung, Wertstufe 2 (5 m x 70 m x 2)

= 700 Punkte

oder:

1 Gewässerrenaturierung bzw. -verbesserung:

- Öffnen und Renaturieren eines verdolten
Grabens mit Pflanzung, Wertstufe 4

(5 m x 35 m x 4)

= 700 Punkte

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der bodenschutzrechtliche Ausgleich noch zusätzlich eingebracht werden muss. Dies bedeutet im vorliegenden Beispiel, dass noch mindestens 250 qm um eine Wertstufe erhöht werden müssen.